

Vereinbarung

über die gemeinsame Revision der bestehenden Entwässerungsanlagen im Bereich der B 96 Ortsdurchfahrt Zützen sowie der angebundenen Gemeindestraßen

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung,

dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen, endvertreten durch den Dezernatsleiter Betriebsdienst Süd, Herrn Andreas Geißler, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
nachstehend „Straßenbauverwaltung“ genannt

und der Stadt Golßen,

vertreten durch das Amt Unterspreewald,

dieses vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Kehling
Markt 1, 15938 Golßen
nachstehend „Stadt“ genannt

wird die nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Straßenbauverwaltung plant zur Feststellung des Bestandes und des Zustandes der Regenentwässerungsanlagen, die Durchführung der Reinigungsleistungen der Anlagen, die Bestandsprüfung einschließlich Feststellung der Verknüpfungen und Zustandsprüfung der Systeme.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach der von der Straßenbauverwaltung genehmigten und mit der Stadt angenommenen Sollaufmaßen vom 14.07.2023.

- (3) Grundlage des Vertrages sind insbesondere das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG), die Ortsdurchfahrtrichtlinie (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch. Die Straßenbauverwaltung ist für die gesamte Ausschreibung und Vergabe, Leistungsüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Der Zuschlag wird dem Auftragnehmer erteilt, der das insgesamt wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

- (2) Nach Beendigung der Leistungen werden die Auswertungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Revision der Anlagen der Bundes- und Gemeindestraßen

Nachfolgend werden die grundlegenden Kostentragungspflichten der Vertragsparteien geregelt, wobei eine konkrete Kostenaufstellung vorbehaltlich möglicher noch abzustimmender Änderungen als Anlage zu dieser Vereinbarung genommen wird.

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für die Reinigung und Revision der Entwässerungsanlagen der B 96.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für Reinigung und Revision der städtischen Entwässerungsanlagen.

§ 4

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) entfällt

§ 5
Grunderwerb

- (1) entfällt

§ 6
Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (3) Die Kosten nach Abschnitt 00.01 – 00.02 (Baustelleneinrichtung, Baustellenräumung und Verkehrssicherung) werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt geteilt. Die Aufwendungen des Leistungsbereiches 00.00. gehen zu Lasten des Landes Brandenburg. Die Kostenteilungsquoten ergeben sich aus dem Verhältnis der Auftragssummen der Beteiligten zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung.

§ 7
Zufahrten und Zugänge

- (1) werden hier nicht verändert.

§ 8
Verwaltungskosten

- (1) Auf Grund der gemeinsamen Vorbereitung der Leistungen heben sich die Verwaltungskosten auf, eine gegenseitige Verrechnung erfolgt nicht.

§ 9
Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Straßenbauverwaltung und Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Prüfung der Rechnungen der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Stadt und der Landesbetrieb Straßenwesen erhalten vom AN getrennte Rechnungen, die der Landesbetrieb Straßenwesen prüft und den Kostenbeteiligten zur Bezahlung weiterreicht. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Maßnahme wird die Straßenbauverwaltung, der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahmen und den städtischen Kostenanteil übersenden.

- (3) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen.

III. Sonstige Regelungen

§ 17 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Golßen, den.....

....., den.....

Marco Kehling
Amtsdirektor
Amt Unterspreewald

Andreas Geißler
Dezernatsleiter Betriebsdienst Süd
Straßenbauverwaltung

Golßen, den.....

Thomas König
Allgemeiner Vertreter des Amtsdirektors
Amt Unterspreewald